

Text Verfassungsinitiative Bildungsqualität

Der Bildungsbereich ist föderalistisch organisiert. Die Zuständigkeit für die Schulen und damit die Sicherung der Bildungsqualität liegt weitgehend in der Verantwortung der Kantone. Deshalb muss sie in der kantonalen Verfassung verankert werden. Daher lanciert Bildung Bern eine kantonale Verfassungsinitiative (neuer Text in *kursiver Schrift*).

Verfassung des Kantons Bern: Art. 43, Schulen

Verfassungstext	Erläuterung
1 Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.	Art. 43 Abs. 1 KV stellt bereits heute gewisse Qualitätsanforderungen an den Unterricht an öffentlichen Kindergärten und Schulen. Der Unterricht muss konfessionell und politisch neutral sein.
<i>Neu: 1^a Sie sorgen für eine Bildung von flächendeckend hoher Qualität und stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.</i>	Art. 43 Abs. 1 ^a E-KV führt neu das Kriterium der Qualität des Unterrichts ein. Kanton und Gemeinden sollen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Es liegt am Grossen Rat, diese wichtige Vorgabe auf Gesetzesstufe umzusetzen. Er muss dabei nicht nur den gestiegenen Anforderungen an den Schulunterricht Rechnung tragen, sondern auch den akuten Mangel an Lehrpersonen bekämpfen.
<i>neu: 1^b Sie stellen sicher, dass für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.</i>	Diese Herausforderungen werden in Art. 43 Abs. 1 ^b E-KV aufgenommen. Für Schülerinnen und Schüler soll eine genügende Anzahl qualifizierter Lehrpersonen und schulischer Fachpersonen zur Verfügung stehen. Die Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen sollen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit soll in erster Linie auf den Unterricht gerichtet sein, also den Schülerinnen und Schülern zugutekommen.
<i>neu 1^c Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.</i>	Diesen Grundsatz bekräftigt Art. 43 Abs. 1 ^c E-KV.
² Sie können an Privatschulen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, Beiträge leisten.	
³ Der Kanton ordnet die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht.	

Auf Detailmassnahmen wird auf Verfassungsebene bewusst verzichtet.



So sichern wir die Bildungsqualität im Kanton Bern

Die Verantwortung für die Umsetzung des Auftrags liegt bei Regierung und Parlament. Bildung Bern und das Initiativkomitee werden gerne mitdenken und mitarbeiten und präsentieren Vorschläge für die Präzisierung der Verfassungsartikel:

Zu 1a: *Sie sorgen für eine Bildung von flächendeckend hoher Qualität und stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.*

- ✓ Gute Bildung ist das Fundament von Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie. Dieses Fundament muss stark sein und entsprechend gepflegt werden.
- ✓ Die Chancengerechtigkeit soll verbessert werden, damit mehr Potenziale gefördert werden können. Dafür soll unter anderem das Betreuungsverhältnis, und zwar bereits vom Beginn der schulischen Bildung an, verbessert werden.
- ✓ Es braucht eine vorausschauende und partizipative Planung von geeigneten Schulräumen und Infrastruktur.

Zu 1b: *Sie stellen sicher, dass für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.*

Professionell qualifizierte Lehrpersonen sind zentral für gute Bildung.

Es braucht:

- ✓ Aufbau einer langfristig vorausschauenden datenbasierten Bedarfsklärung, um potenziellen Mangel an schulischen Fachpersonen frühzeitig erkennen und angehen zu können
- ✓ Gestärkte Schlüsselpositionen: Dies gilt weiterhin für Klassenlehrpersonen und Schulleitungen, sowie weitere zu bestimmende Funktionen
- ✓ Stärkung der Kooperation von Schule und Elternhaus
- ✓ Attraktive Anstellungsbedingungen und Ausstattung, so dass im Kanton ausgebildete und erfahrene Lehrpersonen im Kanton tätig bleiben
- ✓ Anreize, und gleichzeitig mehr Verpflichtung, für engagierte, noch unqualifizierte Quereinsteigende, eine Ausbildung zu absolvieren; Zeit und Gefäße für Weiterbildung

Zu 1c: ^{1c} *Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.*

Daher:

- ✓ auf allen Ebenen schlanke Abläufe
- ✓ sinnvolle Delegation nicht vermeidbarer administrativer Aufgaben, z. B. an Schulsekretariate